

**Satzung**  
**der Samtgemeinde Esens**  
**über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**  
**für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 (7) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am . . . folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 250,00 EUR zuzüglich 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 10,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 50,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen für Ratsmitglieder abgegolten.

**§ 2**

**Entschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 45,00 EUR je Sitzung. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von 45,00 €. Das Sitzungsgeld wird für höchstens 24 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Samtgemeindeausschuss genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 75,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet.

### **§ 3**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Als Fahrtkostenerstattung innerhalb der Samtgemeinde Esens wird bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gezahlt, und zwar für den kürzesten Weg zwischen dem Wohnort und dem Ort der Sitzung.

### **§ 4**

#### **Zuwendungen für Fraktionen oder Gruppen**

Fraktionen oder Gruppen erhalten eine monatliche Zuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Jede Fraktion oder Gruppe erhält für jedes Ratsmitglied einen Betrag von 10,00 € monatlich.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Tätigkeit in *anderen* Gremien**

Die §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 5 und § 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der vom Samtgemeinderat entsandten Vertreterinnen und Vertreter in Gremien wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, sofern bei diesen Gremien keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen.

### **§ 6**

#### **Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform**

- (1) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das elektronische Ratsinformationssystem unter Nutzung eines privat angeschafften Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur-, Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem unter Nutzung eines von der Samtgemeinde gestellten Endgerätes abrufen, erhalten zusätzlich zu ihrer Entschädigung gemäß § 2 zur Deckung ihrer Kommunikationskosten eine monatlich Pauschale in Höhe von 10,00 €.
- (3) Die Abgeordneten, die ihre Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform bekommen, erhalten keine zusätzliche Entschädigung.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Entschädigungen**

Entschädigungen für mehrere in dieser Satzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 8**

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Esens, 12.12.2019

Hinrichs  
Samtgemeindebürgermeister